

Kraftfahrt-
Bundesamt



QM-Arbeitsanweisung

“Festlegung von Prüfgrundlagen für Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE) nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“

Stand: Januar 2018

Typ-
genehmigung



QM-Arbeitsanweisung

“Festlegung von Prüfgrundlagen für Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE)
nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zweck	3
2. Geltungsbereich	3
3. Begriffsbestimmungen	3
4. Zuständigkeiten	4
5. Beschreibung des Prozesses	4
6. Mitgeltende Unterlagen	5
7. Dokumentation	5
8. Änderungsdienst	5
9. Verteiler	6

Dieses Exemplar ersetzt Revision 00

Revision	01	erstellt	QM-geprüft	genehmigt und freigegeben
Stand:	Januar 2018	von: K. Pietsch	von: R. Schuh	von: M. Wummel
		am: 11.01.2018	am: 15.01.2018	am: 16.01.2018

QM-Arbeitsanweisung

“Festlegung von Prüfgrundlagen für Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE)
nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“

1. Zweck

Zweck dieser QM-Arbeitsanweisung ist es, den Prozess der Neuerstellung oder Änderung von Prüfgrundlagen für Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE) nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu beschreiben und einheitlich festzulegen.

Sofern Teilprozesse außerhalb des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) stattfinden, dient diese QM-Arbeitsanweisung der Information der dortigen Prozessbeteiligten (Technische Dienste).

2. Geltungsbereich

Diese Arbeitsanweisung bezieht sich auf alle Fahrzeugteile, für die ABE beantragt werden könnten, soweit es sich nicht um „Neue Techniken oder Konzepte“ handelt.

Diese Arbeitsanweisung gilt für alle Personen in der Sachbearbeitung der Sachgebiete 412 und 423 sowie deren Vorgesetzte, die sich mit solchen Fahrzeugteilen befassen.

3. Begriffsbestimmungen

ABE, ist eine nationale Typgenehmigung für Fahrzeugteile nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Eine ABE darf nur erteilt werden, wenn der zu genehmigende Teil eines Fahrzeugs eine technische Einheit bildet, die im Erlaubnisverfahren selbstständig behandelt werden kann.

Eine ABE darf nicht für Fahrzeugteile erteilt werden, die

- nach § 22a StVZO einer nationalen Bauartgenehmigungspflicht unterliegen,
- nach Rechtsakten der Europäischen Union (EU) oder United Nations Economic Commission for Europe (UN ECE) mit all ihren technischen Eigenschaften komplett genehmigt werden müssen (z. B. Austauschschalldämpfer oder Austauschkatalysatoren für bestimmte Fahrzeugklassen),
- „Neue Techniken oder Konzepte“ darstellen.

Anerkanntes VdTÜV-Merkblatt, ist ein vom Verband der Technischen Überwachungsvereine (VdTÜV) herausgegebenes Merkblatt zur Prüfung bestimmter technischer Sachverhalte, das in vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) geleiteten technischen Gremien von Bund und Ländern abgestimmt und angenommen wurde.

Prüfkriterium, ist ein technisches Merkmal, auf das ein Fahrzeugteil zu prüfen ist (z. B. Abrundungsradien, Höchstgeschwindigkeit).

Prüfgrundlage, ist eine definierte technische Anforderung zur Prüfung eines Prüfkriteriums. Eine Prüfgrundlage kann aus folgenden Elementen bestehen:

- einem Rechtsakt der EU oder der UN ECE,
- einer nationalen Vorschrift (Paragraph der StVZO),
- einer nationalen Richtlinie oder einem nationalen Merkblatt zu einzelnen Paragraphen der StVZO,
- einem anerkannten VdTÜV-Merkblatt,
- einer Verkehrsblattverlautbarung,
- einer anerkannten Regel der Technik.

Gerät, bezeichnet ein Fahrzeugteil, das bisher noch nicht mit einer ABE genehmigt wurde.

QM-Arbeitsanweisung

“Festlegung von Prüfgrundlagen für Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE)
nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“

Genehmigungsobjekt, bezeichnet ein Fahrzeugteil, für das bereits eine ABE erteilt wurde oder für das Prüfgrundlagen vorliegen.

Rote Liste, ist eine auf der Webseite des KBA veröffentlichte Liste, die ausschließlich Geräte umfasst. Für diese Geräte wurde entweder aus rechtlichen Gründen die Erteilung einer ABE abgelehnt oder es liegen noch keine Prüfgrundlagen vor.

Geräte aus der Roten Liste können im Teilprozess 5.3 in die Grüne Liste überführt werden.

Grüne Liste, ist eine auf der Webseite des KBA veröffentlichte Liste, die ausschließlich Genehmigungsobjekte umfasst, für die schon eine ABE erteilt wurde oder für die Prüfgrundlagen vorliegen.

Genehmigungsobjekte aus der Grünen Liste können im Teilprozess 5.4 aus der Grünen Liste entfernt werden.

Neue Techniken und Konzepte liegen vor, wenn ein Fahrzeugteil mit einer Prüfgrundlage unvereinbar ist.

4. Zuständigkeiten

Zuständigkeiten ergeben sich aus den Festlegungen in der Arbeitsanweisung.

5. Beschreibung des Prozesses

5.1 Teilprozess - Gerät befindet sich nicht in der Roten Liste

Das Sachgebiet 412 entscheidet unter Anhörung des Sachgebietes 423 über die Genehmigungsfähigkeit. Hierbei ist nach Anlage 1 vorzugehen. Mit Anhörung von 423 wird das Gerät durch 423 in die Rote Liste aufgenommen und als „in Bearbeitung“ gekennzeichnet. Dem Anfrager ist durch 412 schriftlich zu antworten. Hersteller o. ä. sind an einen Technischen Dienst zu verweisen.

Nach Entscheidung durch 412 wird der Status des Gerätes durch 423 auf „nicht genehmigungsfähig“ oder „Prüfgrundlagen fehlen“ geändert.

5.2 Teilprozess - Gerät befindet sich in der Roten Liste

Wird zu einem als nicht genehmigungsfähig klassifiziertem Gerät neuerlich nachgefragt, ist zu prüfen, ob die rechtlichen Gründe der früheren Ablehnung noch gelten. Sofern das Gerät nunmehr genehmigungsfähig ist, sind gemäß 5.3 Prüfkriterien und zugehörige Prüfgrundlagen anzufordern. Die Klassifizierung in der Roten Liste ist durch das Sachgebiet 423 zu ändern.

Werden zu einem genehmigungsfähigen Gerät durch einen Technischen Dienst Prüfkriterien und zugehörige Prüfgrundlagen übermittelt, kann das Gerät gemäß 5.3 in die Grüne Liste überführt werden.

5.3 Teilprozess – Überführung von der Roten Liste in die Grüne Liste

Ist das Gerät genehmigungsfähig, ist durch 412 der Technische Dienst aufzufordern Prüfkriterien und zugehörige Prüfgrundlagen zu nennen.

Das Sachgebiet 412 überprüft den Vorschlag des Technischen Dienstes und nimmt unter Anhörung von 423 die Beurteilung vor. 412 hat hierbei die Möglichkeit genannte Prüfgrundlagen zu ergänzen und zu streichen und liefert an 423 einen Vorschlag für die Eintragung in die Grüne Liste.

Bei der Festlegung von Prüfgrundlagen ist in folgender Reihenfolge vorzugehen:

QM-Arbeitsanweisung

“Festlegung von Prüfgrundlagen für Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE) nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“

Als Prüfgrundlagen werden zuerst internationale Regelwerke zugeordnet. Sofern diese eine Vorschrift des nationalen Regelwerks nicht abdecken, wird der entsprechende Paragraph der nationalen Vorschrift benannt. So dieser verordnungsgeberseitig mit einer nationalen Richtlinie oder einem Merkblatt hinterlegt ist, werden diese aufgeführt. Wenn all diese Rechtsquellen fehlen, werden anerkannte Regeln der Technik, anerkannte VdTÜV-Merkblätter, Verkehrsblattverlautbarungen o. ä. als Prüfgrundlage angegeben.

Als Prüfgrundlage wird immer die aktuell maßgebliche Vorschrift genannt (z. B. UN-Regelung Nr. 26 (R26) statt Richtlinie 74/483/EWG). Wenn es sich um anwendbare technische Vorschriften der EU oder UN ECE handelt, sind diese in ihrer Grundfassung anzugeben (z. B. UN-Regelung Nr. 26 (R26) ohne Änderungsserie 04). Maßgeblicher Vorschriftenstand für die Prüfung durch den Technischen Dienst und die Genehmigung durch das KBA ist der Änderungsstand der Prüfgrundlage, der zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens für den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugtyp maßgeblich war. Weiterhin ist aus einer zitierten Prüfgrundlage immer nur die technische Prüfung anzuwenden, die sich auf die Fahrzeugklasse des im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugtyps bezieht.

Durch das Sachgebiet 412 ist das Ergebnis allen Technischen Diensten (Prüfkompetenz Gesamtfahrzeug) mit einer zweiwöchigen Erwidernsfrist mitzuteilen. Danach entscheidet 412, ob und mit welchen Prüfkriterien und Prüfgrundlagen ein Gerät als Genehmigungsobjekt in die Grüne Liste überführt wird.

Das Sachgebiet 423 ändert die Rote Liste und die Grüne Liste entsprechend. Mittels E-Mail (QuickSteps) ist über die Änderung der Listen auf der KBA-Webseite zu informieren.

5.4 Teilprozess – Aktualisierung der Grünen Liste

Die Grüne Liste ist durch das Sachgebiet 423 zu pflegen. Hierzu gehört die Prüfung auf Aktualität und Einheitlichkeit der vorgenommenen Eintragungen.

Informiert das Sachgebiet 412 über Vorschriftenänderungen (z. B. EEE-Liste), ist die Grüne Liste zu aktualisieren. Ein Genehmigungsobjekt ist aus der Grünen Liste zu entfernen, wenn durch Änderung von Rechtsvorschriften eine ABE nicht mehr erteilt werden darf (z. B. Fahrzeugteil muss nach EU- oder UN ECE-Rechtsakten mit allen technischen Eigenschaften komplett genehmigt werden).

Alle Eintragungen sind nach einheitlichem Standard vorzunehmen, so dass eine leichte Auswertbarkeit der Grünen Liste erhalten bleibt.

6. Mitgeltende Unterlagen

Es gelten alle in der übergeordneten Prozessbeschreibung aufgeführten mitgeltenden Unterlagen.

7. Dokumentation

Diese Arbeitsanweisung unterliegt der Dokumentationspflicht. Sie ist auf dem Pfad Org. KBA/QM/Abt. 4/Originale/Arbeitsanweisungen gespeichert und wird nach Ersatz durch die nachfolgende Revision 5 Jahre archiviert. Nur die im Netz eingestellte Version stellt die jeweils gültige Fassung dar. Den Umgang mit Dokumenten regelt Abschnitt 4.2 (Lenkung von Dokumenten) des QM-Handbuchs.

8. Änderungsdienst

Einmal im Jahr ist diese Arbeitsanweisung von 423 mit allen Prozessbeteiligten auf Aktualität zu prüfen und ggf. zu ändern bzw. die Aktualität zu bestätigen. Die geänderte Arbeitsanweisung wird danach der QM-Prüfung unterzogen und dem Prozessverantwortlichen zur Freigabe vorgelegt - gemäß Abschnitt 5.4 des QM-Handbuchs.

QM-Arbeitsanweisung

“Festlegung von Prüfgrundlagen für Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE)
nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“

9. Verteiler

Dieses Dokument steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des KBA elektronisch zur Verfügung. Änderungsmitteilungen werden den jeweiligen Vorgangsbeteiligten, dem Organisationsreferat, der/ dem QM-Beauftragten, dem Personalrat, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen per E-Mail bekannt gegeben.

QM-Arbeitsanweisung

“Festlegung von Prüfgrundlagen für Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE)
nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)“

Anlage 1

Entscheidungskaskade

1. Handelt es sich um Ladung¹ am oder im Fahrzeug?

Ja → keine ABE möglich
Nein → 2.

2. Ist durch eine Rechtsvorschrift die nationale Genehmigung des Fahrzeugteils konkret vorgesehen²?

Ja → ABE möglich
Nein → 3.

3. Wird das Gerät fest³ mit dem Fahrzeug verbunden?

Ja → 4.
Nein → 6.

4. Hat das Fahrzeugteil einen Einfluss auf die Anforderungen eines Einzelrechtsaktes einer Gesamtfahrzeuggenehmigungsvorschrift?

Ja → 5.
Nein → 6.

5. Muss das Teil nach den einschlägigen internationalen Rechtsakten vollständig genehmigt werden?

Ja → Genehmigung nach einschlägigen Rechtsakten zwingend, ABE nicht möglich
Nein → 6.

6. Lässt die nachträgliche Veränderung ein erhebliches Risiko für die Sicherheit oder die Verschlechterung der Umweltwerte von Fahrzeugen erwarten?

Ja → 7.
Nein → Allgemeine Produktsicherheit

7. Sind Prüfanforderungen vorhanden?

Ja → ABE möglich
Nein → TD schlägt Prüfanforderungen vor, Prüfanforderungen nach internationalen Vorschriften sind anzustreben

¹ Unter den Begriff Ladung fallen auch Geräte, deren Zweckbestimmung vorrangig außerhalb von Straßenfahrzeugen liegt (z. B. Kaffeemaschinen, Fernseher, Telefon, Notebooks). Einrichtungen zur Sicherung von Ladung (z. B. Halterung für Notebooks, Hecktragesysteme) selbst sind genehmigungsfähig, allerdings ohne die Ladung (z. B. Notebook) selbst mit zu genehmigen.

² Beispiel: Mautgebührenerfassung

³ Nur mit Werkzeugen lösbare Verbindung.

Impressum

Herausgeber:
Krafftahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

Internet: www.kba.de

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-0
Telefax: 0461 316-1741
E-Mail: Abt-Typgenehmigungen@kba.de

Erschienen im April 2016
Stand: Januar 2018
Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: KBA/www.shutterstock.com

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg

 **Wir punkten mit Verkehrssicherheit!**